

Berlin, 06. Juni 2016

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-561
Telefax 030 590099-461

www.bga.de info@bga.de

Autor:

Sebastian Werren

Abteilungsleiter
Agrar- und Ernährungswirtschaft
sebastian.werren@bga.de

AGRAR- UND ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DER EU- DÜNGEMITTELVERORDNUNG IM RAHMEN DES CIRCULAR ECONOMY-PAKETS

- 1 Einleitung**
- 2 Pflichten der Händler, § 9**
- 3 Umstände, unter denen die Pflichten der Hersteller auch für Einführer und Händler gelten, § 10**
- 4 Grenzwerte für Cadmium in Phosphatdüngern**
- 5 Sicherheit neuartiger Düngemittel muss gewährleistet sein**
 - 5.1 Schwermetalle / pharmazeutisch wirksame Substanzen
 - 5.2 Seuchen- und phytohygienische Risiken
 - 5.3 Makroskopische Verunreinigungen

1 Einleitung

Als Bundesverband für Großhandel, Außenhandel und Dienstleistungen e.V. vertreten wir insgesamt 125.000 Unternehmen in Deutschland, mit ca. 1,7 Mio. Beschäftigten. Gemeinsam mit unseren betroffenen Mitgliedsverbänden nehmen wir zum Entwurf der EU-Düngemittelverordnung im Rahmen des von der Europäischen Kommission verabschiedeten Circular Economy-Pakets wie folgt Stellung.

Durch die neue EU-Düngemittelverordnung ist mit einer deutlichen Zunahme von Düngemitteln aus Bio-Abfall und Sekundär-Rohstoffen auf dem europäischen Markt zu rechnen. Vor allem die Betrachtung möglicher Düngemittel aus organischen Reststoffen, etwa Bio-Abfall, Kompost oder Klärschlamm, darf nicht nur auf den Gedanken der Kreislaufwirtschaft und die Versorgung mit Nährstoffen aus eigenen Quellen reduziert werden.

2 Pflichten der Händler, § 9

Der BGA befürwortet, dass Händler die Vorschriften der Verordnung mit der nötigen Sorgfalt beachten müssen. Händler können überprüfen, ob die nach dieser Verordnung erforderlichen Informationen vollständig vorliegen. Sie können jedoch nicht überprüfen, ob die nach dieser Vorschrift erforderlichen Informationen oder die Angaben auf dem CE-Label korrekt sind.

3 Umstände, unter denen die Pflichten der Hersteller auch für Einführer und Händler gelten, § 10

§ 10 des Verordnungsentwurfs sieht vor, dass Händler, die Düngemittel unter ihrem Namen oder ihren eigenen Marken in Verkehr bringen oder ein bereits auf dem Markt befindliches Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung so verändern wollen (Mischprodukte), dass die Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung beeinträchtigt werden kann, den Pflichten eines Herstellers unterliegen. Der BGA lehnt diesen Vorschlag ab. Mischprodukte werden zu dem Zweck hergestellt, eine optimal auf die Bedürfnisse der jeweiligen Pflanze abgestimmte Nährstoffversorgung sicherzustellen. Wenn Mischprodukte, die aus bereits CE-gekennzeichneten Einzeldüngemitteln bestehen, ihrerseits CE-zertifiziert werden müssen, werden Händler und Landwirte auf herkömmliche Mehrnährstoff-Dünger zurückgreifen. Dadurch kann es zu einer ungenauen, im Zweifel auch höheren Versorgung mit Nährstoffen als erforderlich kommen. Unabhängig davon wird die Charakteristik eines Mischprodukts nicht dadurch verändert, dass sie aus CE-gekennzeichneten Einzeldüngemitteln besteht. Ebenso wenig hat es Einfluss auf die Charakteristik eines Produkts, wenn es unter dem Namen des Händlers oder dessen Marke in Verkehr gebracht wird.

4 Grenzwerte für Cadmium in Phosphatdüngern

Die Europäische Kommission schlägt eine progressive Reduktion der Cadmium-Grenzwerte in Phosphatdüngern vor. Der zulässige Cadmium-Höchstwert soll mit Anwendung der Verordnung auf 60 mg/kg P205 betragen. Drei Jahre später soll er nach Vorschlag der Kommission auf 40 mg/kg P205 und nach 12 Jahren auf 20 mg/kg P205 gesenkt werden. Dieser Wert wäre definitiv zu niedrig und würde den Düngemittelhandel in Europa vor massive Probleme stellen. Mit Blick auf Phosphat-Dünger ist die EU bereits jetzt hochgradig abhängig von importiertem Phosphatgestein, das außerhalb der EU abgebaut wird (über 90 Prozent der in der EU genutzten Phosphatdünger werden importiert, überwiegend aus Marokko, Tunesien und Russland). Bei einem zulässigen Cadmium-Höchstgrenzwert von 40 oder 20 mg/kg werden Hersteller und Händler gezwungen, reines Phosphat überwiegend aus russischen Minen zu beziehen. Dies würde die bereits vorhandene Abhängigkeit des Europäischen Agrarmarktes (von im Wesentlichen einem Land) nur noch vertiefen. Der Cadmium-Anteil des in russischen Minen gewonnenen Phosphats liegt bei annähernd null Prozent, sodass in russischen Minen das weltweit reinste Rohphosphat abgebaut wird. In Marokko, dem weltweit größten Phosphat-Versorger, ist die Verunreinigung des rohen Phosphats mit Cadmium am größten. Auch wenn Marokko und andere Phosphat-Produzenten Nordafrikas Techniken zur Reduzierung von Cadmium in Rohphosphaten entwickeln, wird diese daraus gewonnene Ware voraussichtlich erst in einigen Jahren auf dem Markt angeboten werden. Infolge des aufwendigen Reinigungsprozesses ist darüber hinaus mit deutlich höheren Kosten zu rechnen.

Der Vorschlag der Cadmium-Reduktion basiert auf einer Studie des Scientific Committee on Health and Environmental Risks (SCHER) aus dem Jahre 2002. Nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen von SCHER selbst (November 2015, Final Opinion on new conclusions regarding future trends of cadmium accumulation in EU arable soils) ist keine Anreicherung von Cadmium im Durchschnitt der EU-Nutzflächen zu erwarten, wenn die verwendeten Düngemittel einen Cadmium-Gehalt von mehr als 80 mg/kg nicht überschreiten.

Vor diesem Hintergrund regt der BGA einen zulässigen Höchstwert für Cadmium in Phosphatdünger von max. 80 mg/kg P205 und einen Verzicht auf die weitere Reduzierung dieses Grenzwertes an.

5 Sicherheit neuartiger Düngemittel muss gewährleistet sein

Durch die neue EU-Düngemittelverordnung ist mit einer deutlichen Zunahme von Düngemitteln aus Bio-Abfall und Sekundär-Rohstoffen auf dem europäischen Markt zu rechnen. Vor allem die Betrachtung möglicher Düngemittel aus organischen Reststoffen, etwa Bio-Abfall, Kompost oder Klärschlamm, darf nicht nur auf den Gedanken der Kreislaufwirtschaft und die Versorgung mit Nährstoffen aus eigenen Quellen reduziert werden.

5.1 Schwermetalle / pharmazeutisch wirksame Substanzen

Der Einsatz dieser Düngemittel birgt je nach Herkunft des Ausgangsmaterials durchaus die Gefahr, dass neben Schwermetallen (z.B. Blei, Chrom, Cadmium, Nickel, Quecksilber usw.) auch eine Kontamination mit organischen Schadstoffen und pharmazeutisch wirksamen Substanzen vorliegen kann. Vor allem bei so genannten Siedlungsabfällen wie Klärschlamm oder Bio-Abfall-Kompost kann das Risiko nicht ausgeschlossen werden, dass Reste von Haushaltschemikalien, Arzneimitteln oder hormonell wirkenden Substanzen (z.B. Anti-Baby-Pille) das Substrat belasten und durch die Ausbringung ungewollt in das Ökosystem Acker und schließlich in den Nahrungskreislauf des Menschen gelangen.

Daher regt der BGA zulässige Höchstwerte für Schwermetalle (Cadmium, Zink, Kupfer, Blei, Nickel, Chrom, Quecksilber) in allen Düngemitteln an. Darüber hinaus sollten für aus organischen Reststoffen gewonnene Düngemittel auch zulässige Grenzwerte für Antibiotika, Arzneimittel, pharmazeutisch wirksame Substanzen und organische Schadstoffe festgelegt werden. Diese sollten ebenfalls in Anhang II für CMC 3 und CMC 5 geregelt werden.

5.2 Seuchen- und phytohygienische Risiken

Organische Düngemittel wie Gülle jeglicher Art stellen zweifelsohne eine wichtige Quelle mit pflanzlichen Nährstoffen dar. Das Eintragsrisiko von Pathogenen fäkalen Ursprungs in die Nahrungskette ist unter bestimmungsgemäßer Verwertung zwar gering. Ein erhöhtes Risiko liegt jedoch dann vor, wenn organische Düngemittel überbetrieblich eingesetzt und dadurch neue mögliche Infektionsketten geschaffen werden können. Darüber hinaus ist ein Transfer von Tierarznei- und Reinigungsmittelbestandteilen sowie antibiotika-resistenten Keimen nicht auszuschließen.

In vielen landwirtschaftlichen Betrieben wird eine so genannte kombinierte Düngestrategie mit organischen und mineralischen Düngemitteln verfolgt. Auf Grund des chemischen Prozesses sind Nährstoff- aber auch Schadstoffgehalte und Wirkungsweisen mineralischer Düngemittel eindeutig ausgewiesen. Für Düngemittel organischer Herkunft ist eine exakte Bestimmung aufgrund der natürlichen Variabilität nicht möglich. Hinzu kommen oben beschriebene Risiken, die bei einer Zulassung eines EU-Düngemittels jedoch zwingend zu beachten sind. Der BGA fordert aus diesen Gründen gerade bei grenzüberschreitender Vermarktung und Ausbringung von organischen Düngemitteln strengste Zulassungsbedingungen mit

entsprechenden Grenzwerten und Kontrollen. Darüber hinaus stellt sich die Klärung der Haftungsfrage infolge ungewollter Kontamination von Erntefrüchten sowie Infektion wertvoller Nutztierbestände.

5.3 Makroskopische Verunreinigungen

Für organische Düngemittel wie Kompost hält die Europäische Kommission einen Grenzwert für makroskopische Verunreinigungen in Form von Glas-, Metall- und Plastikteilen, die größer als 2 mm sind, von maximal 5 g/kg Trockenmasse für angemessen. Nach fünf Jahren der Anwendung dieser Verordnung soll der Grenzwert auf 2,5 g/kg reduziert werden. Diese Werte sind völlig inakzeptabel. Die deutsche Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (BioAbfV) erlaubt es, maximal sieben bis zehn Tonnen Kompost pro Jahr auf einem Hektar auszubringen, in Abhängigkeit des Verunreinigungsgrades des Komposts mit Schwermetallen. Folglich wäre es nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf zulässig, die Böden mit bis zu 50 kg an Glas-, Plastik- und Metallstückchen pro Jahr und Hektar zu verunreinigen. Da diese Materialien nicht abgebaut werden, würde der vorliegende Entwurf langfristig zu einer unverantwortlichen Verschmutzung von Ackerland führen, das zum Anbau von Getreide und Ölsaaten für den menschlichen Verzehr oder für Tiernahrung genutzt wird. Der BGA lehnt daher jeden Vorschlag ab, der eine Verschmutzung mit makroskopischen Verunreinigungen nicht strikt untersagt.